

einkommen des Schuldners monatlich ein Betrag von MDN einbehalten.

Die letzte Arbeitsstelle des Schuldners war:

.....

Stempel

Unterschrift

Preisordnung Nr. 1013'3*.

— Pflanzkartoffeln —

Vom 1. Oktober 1965

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 1013/2 vom 12. April 1962 - Pflanzkartoffeln - (GBl. II S. 204) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1013/2 vom 12. April 1962 — Pflanzkartoffeln — erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Frühjahrsauslieferung von Pflanzkartoffeln gelten die Verbraucherpreise gemäß Preisordnung Nr. 1013/2 Anlagen 1 und 2 zuzüglich 2,— MDN/dt Pflanzgut und 10 % Zuschlag zum jeweiligen Erzeugerpreis.

* Preisordnung Nr. 1013/2 vom 12. April 1962 (GBl. II Nr. 22 S. 204)

Anspruch auf dieses Entgelt hat der überlagernde Betrieb.“

§ 2

(1) Der überlagernde Betrieb übernimmt bei Gewährung des 10%igen Zuschlages zum Erzeugerpreis nach § 1 dieser Preisordnung alle während der Überlagerung eintretenden Verluste.

(2) Die im Frühjahr ausgelieferte Menge von Pflanzkartoffeln ist Grundlage für die Rechnungslegung mit dem überlagernden Betrieb.

(3) Der Zuschlag zum Erzeugerpreis darf bei Belieferung des Außenhandels nur dann berechnet werden, wenn die Frühjahrsauslieferung mit dem Außenhandel vertraglich vereinbart wurde.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die nach diesem Zeitpunkt erfüllt werden.

Berlin, den 1. Oktober 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister